Personalien und Wohnanschriften der Personen aus, die eine Erklärung zugunsten ihrer Staatsbürgerschaft abgegeben haben;

- innerhalb der ersten drei Monate jeden Jahres auf diplomatischem Wege Listen mit Angabe der Personalien und Wohnanschriften der Minderjährigen aus, die nach Inkrafttreten des Vertrages geboren wurden und für die von den Eltern im Verlauf des vorangegangenen Jahres eine übereinstimmende Erklärung über die gewählte Staatsbürgerschaft abgegeben worden ist.
- (2) Den Listen ist jeweils ein Exemplar der Erklärungen beizufügen.

Artikel 12

Personen, die auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragspartners ihren Wohnsitz haben und sich für die Staatsbürgerschaft des anderen Vertragspartners entscheiden oder diese gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages besitzen, tragen den Status von Ausländern.

Artikel 13

Nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird jeder Vertragspartner die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Personen des anderen Vertragspartners von der Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe zum Erwerb beziehungsweise von der Entlassung aus der Staatsbürgerschaft des anderen Vertragspartners abhängig machen.

Artikel 14

Fragen, die zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung des vorliegenden Vertrages auftreten, sind auf diplomatischem Wege zu klären.

Artikel 15

- (1) Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt nach Ablauf von dreißig Tagen nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in nächster Zeit in Moskau erfolgen wird.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach seiner Kündigung durch einen der beiden Vertragspartner.
- (3) Dieser Vertrag wird von den Vertragspartnern veröffentlicht.

Der vorliegende Vertrag wurde am 11. April 1969 in Berlin in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und russischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Für die Deutsche Demokratische Union der Sozialistischen Republik Sowjetrepubliken gez. Oskar Fischer gez. P. A. Abrassimow